

**Richtlinie zur Förderung von Familien  
beim Erwerb von gemeindlichen Baugrundstücken  
innerhalb der Marktgemeinde Eiterfeld  
- EITERFELDER BAUKINDERGELD –**

Die Marktgemeinde Eiterfeld fördert Familien beim Erwerb von gemeindlichen Baugrundstücken durch eine Förderung mit einem Baukindergeld bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen. Ziel der Förderung ist es, die Struktur in den betreffenden Ortsteilen zu stärken und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum zu erleichtern. Die Förderung wird in Form von Abzügen vom Gesamtpreis beim Erwerb von gemeindlichen Baugrundstücken gewährt. Bei nach dem Erwerb der Bauplätze geborenen Kindern erfolgt die Förderung durch Auszahlung auf Antrag und Vorlage der Nachweise. Es besteht kein Rechtsanspruch.

**1. Begünstigter Personenkreis**

Gefördert werden Ehepaare, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über diese Altersgrenze hinaus jedoch nur dann, wenn diese Kinder auf Grund einer Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

**2. Fördergegenstand**

Die Förderung gilt für den Erwerb eines gemeindlichen Bauplatzes gem. dem kommunalen Bauplatzangebot der Marktgemeinde Eiterfeld. Voraussetzung ist die dauerhafte Eigennutzung des zu bebauenden Baugrundstücks.

**3. Art und Höhe der Förderung**

Die pauschale Förderung beträgt je Kind 3.000 €.

Die Gesamtförderung je Grundstück beträgt max. 9.000 €.  
(Grund- und Ergänzungsförderung)

**Grundförderung:**

- a) Die Marktgemeinde Eiterfeld gewährt je Kind für das der Antragsteller zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags Kindergeld bezieht und das im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, eine Förderung als Baukindergeld.

Maßgeblich für die Feststellung der Kinderzahl ist daher das Datum der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages. Eine aktuelle Bescheinigung der Kindegeldberechtigung ist vorzulegen.

- b) Das Baukindergeld wird im Rahmen der Grundförderung in Form eines Abzuges bzw. Verrechnung auf den Gesamtpreis gewährt und im Grundstückskaufvertrag ausgewiesen.

### **Ergänzungsförderung:**

Werden innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Datum des Grundstückskaufvertrages weitere Kinder geboren bzw. adoptiert, so wird das Baukindergeld im Rahmen der Ergänzungsförderung für diese Kinder auf Antrag und bei Vorlage der erforderlichen Nachweise (Kindergeldberechtigung, Hauptwohnsitz Antragsteller und Kind) nachträglich an den Antragsteller ausgezahlt. Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller noch Eigentümer des erworbenen Grundstücks ist. Der Antrag auf Ergänzungsförderung hat bis spätestens 3 Monaten nach Geburt bzw. Adoption des Kindes an die Marktgemeinde Eiterfeld schriftlich zu erfolgen. Der Antragsteller hat eine entsprechende Bankverbindung dafür zu benennen.

### **4. Weitere Bedingungen**

- a) Die Förderung ist an die Marktgemeinde Eiterfeld unverzüglich zurückzuzahlen, wenn das Grundstück vor Ablauf von 7 Jahren seit Vertragsabschluss auf einen Dritten grundbuchmäßig übergeht.
- b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Das Baukindergeld wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- c) Für bislang abgeschlossene und rechtlich bindende Grundstücksverträge gilt der damals vereinbarte Kinderrabatt gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2006.
- d) Sollten Sachverhalte auftreten, die nicht abschließend gem. dieser Richtlinie geklärt werden können, so obliegt eine Einzelfallentscheidung dem Gemeindevorstand.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt in der vorliegenden Fassung aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.05.2020 ab 29.05.2020 in Kraft. Die bisherige Förderregelung gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2006 tritt außer Kraft. (Ausnahme s. Nr. 4c)

Eiterfeld, 29.05.2020

Der Gemeindevorstand der  
Marktgemeinde Eiterfeld

gez. Scheich  
Bürgermeister